

Statuten

Männerturnverein Weisslingen

Im Text verwendete Abkürzungen:

Männerturnverein Weisslingen	MTVW
Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Zürcher Turnverband	ZTV

I. Einleitung

Die Männerriege Weisslingen wurde am 7. Juli 1954 als Sektion des Turnvereins Weisslingen gegründet. An der Vereinsversammlung vom 8. Februar 2006 machte sich die Riege selbstständig und wurde neu in den Männerturnverein Weisslingen MTVW überführt.

II. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Männerturnverein Weisslingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Weisslingen.

III. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverband und sind damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonaltornverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Die Vereinsmitglieder müssen nicht Wohnsitz in der Gemeinde Weisslingen haben.

Art. 7 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 8 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind via VS an die VV richten. Diese entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern) ist per Ende Vereinsjahr möglich und ist dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Vereinsversammlung mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 11 Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Zürcher Kantonalverbandes und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 12 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 13 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert, aber nicht aktiv mitturnen will.

V. Organe des Vereins**Art. 14 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Vereinsversammlung**Art. 15 Termin und Zusammensetzung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im Frühjahr statt und ist mindestens zwei Monate vorher anzukündigen.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Rechnungsrevisor

Art. 16 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV (nur bei Einsprache)
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz für unvorhergesehene Ausgaben des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des restlichen Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Mutationen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Ehrungen

Art. 17 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 3 Wochen vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 19 Ausserordentliche VV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 20 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Mitglieder (Aktiv-, Passiv- und *Ehrenmitglieder*) sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 21 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 22 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist innert 4 Wochen elektronisch zu versenden.

Art. 23 Anfechtung

Einsprachen können innerhalb von 30 Tagen nach Versand des Protokolls eingereicht werden. Ohne Einsprachen gilt das Protokoll als genehmigt.

Art. 24 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann:

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vorstand**Art. 25 Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem Aktuar
- dem technischen Leiter
- den Riegenleitern

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein.

Art. 26 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 27 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist namentlich zuständig für die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und zuständig für die Aufgabenverteilung.

Präsident	Er leitet als Vorsitzender die Sitzungen und Versammlungen und fasst die wichtigsten Ereignisse in einem schriftlichen Jahresbericht zusammen.
Aktuar	Der Aktuar ist Vizepräsident und führt die Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen. Er erfasst die Mitglieder in den entsprechenden Datenbanken.
Kassier	Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das Vermögen. Er besorgt den Einzug aller Mitgliederbeiträge.
Technischer Leiter	Dem technischen Leiter obliegt die Leitung des Turnbetriebes unter Beiziehung der Riegenleiter und Vorturner. Er meldet den Verein für Wettkämpfe an.
Riegenleiter	Den Riegenleitern obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beizug von weiteren Vorturnern.

Art. 28 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 29 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

Art. 30 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 31 Kompetenzen

Der Vorstand verfügt über die für das Funktionieren des Vereins nötigen Kompetenzen. Die Limite für unvorhergesehene Ausgaben wird jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt.

Revisionsstelle**Art. 32 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle umfasst mindestens ein Mitglied.

Art. 33 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der VV einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge.

Art. 34 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

VI. Verwaltung**Art. 35 Protokoll**

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 36 Reglemente

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der VV.

Art. 37 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 38 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Haftung**Art. 39 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen**Art. 40 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 41 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Helfereinsätzen
- Gewinn aus Veranstaltungen
- Spenden

Art. 42 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben

Art. 43 Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird für Aktiv- und Passivmitglieder durch den VV-Beschluss festgesetzt. Vorstands- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 44 Entschädigung

Besoldungen oder Sitzungsgelder werden grundsätzlich keine entrichtet, wobei Materialkosten und Spesen vergütet werden können. Den Turnleitern wird eine Entschädigung zugesprochen, die durch den Vorstand festgelegt wird.

IX. Schlussbestimmungen**Art. 45 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des ZTV bzw. des STV.

Art. 46 Auflösung und Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, bei Auflösung eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 47 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen der Gemeindekanzlei treuhänderisch zur Aufbewahrung übergeben. Wird innert zehn Jahren kein neuer Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung gegründet, soll das Vermögen für turnerische Zwecke verwendet werden.

Art. 48 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 10. Februar 2010

Sie wurden an der VV vom 2. Februar 2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbandes ZTV in Kraft.

Männerturnverein Weisslingen

Präsident


Rolf Camenzind

Aktuar

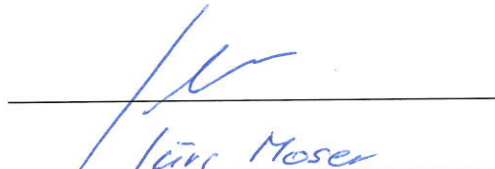

Rolf Zeindler**Zürcher Turnverband**

Vorliegende Statuten wurden durch den Zürcher Turnverbandes am 21.3.2024 genehmigt.

Präsidium


Stephan Niederhäuser

Geschäftsstelle


Jürg Moser